

Amtliche Bekanntmachung

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigslust und ihrer Ortsteile über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

### Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie den §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust auf ihrer Sitzung am 14.09.2022 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigslust und ihrer Ortsteile über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ beschlossen.

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Ludwigslust und ihrer Ortsteile über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 01. Juni 2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

- |   |          |
|---|----------|
| a) 0,5 ha Siedlungsfläche (Baugrundstück) | 14,57 €  |
| b) 0,5 ha landwirtschaftliche Flächen     | 11,42 €  |
| c) 0,5 ha Vegetation (Wald)               | 7,17 €   |
| d) 0,5 ha Verkehrsflächen                 | 39,84 €. |


### Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigslust und ihrer Ortsteile über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ludwigslust, den

03.11.2022

Datum der Ausfertigung

  
Reinhard Mäch, Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

03.11.2022

Veröffentlichungsdatum

### Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.